Von der Männer- zur Frauenabstimmung im Aargau

Autor(en): **G.H.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **25 (1969)**

Heft 3

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-846008

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Schweizerisches Sozial-Archiv
Neumarkt 28
8001 Zürich

G

8001 Zürich
A.Z.

Von der Männer- zur Frauenabstimmung im Aargau

Am 7. Januar 1969 stimmte in erster Lesung der Aargauische Grosse Rat mit Zweidrittelsmehrheit der regierungsrätlichen Vorlage zu.
Ist der Umweg kürzer? so lautete die Frage in den Zeitungen. Doch in der Schlussabstimmung sind die Grossräte mit 121 gegen 22 Stimmen über den «Zweiweg» also zwei Abstimmungen, einig.
Die Motion von Herrn **J. Hohl,** der eine integrale Abstimmung in kantonalen Belangen verlangt hatte, war somit abgelehnt.
Herr Dr. **Lareida** hatte in seiner Motion eine konsultative **Frauenbefragung** gewünscht, doch die Regierung hat eine **Frauenabstimmung** als zweite Abstimmung vorgeschlagen, die Gültigkeitswert hat, wenn der Grosse Rat oder 5000 Frauen sie verlangen.
1. Zuerst würden die Männer über die **Verfassungsänderung Artikel 5 und 11** abstimmen. Der Art. 5 Abs. 4 regelt die Wahlen in Behörden. Die Unvereinbarkeitsbestimmungen gelten auch für Frauen im Verwandtschaftsgrad gleich wie bei den Männern.
Art. 11 Abs. 2 und 3
2. Die Frauen sind in kantonalen Angelegenheiten unter gleichen Voraussetzungen wie die Männer stimmberechtigt und in öffentliche Ämter wählbar, sofern sie sich in einer Abstimmung mehrheitlich für die Ausübung ihrer Stimmberechtigung entscheiden. Eine solche Abstimmung ist nach den Bestimmungen des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen durchzuführen, wenn sie von 5000 Frauen verlangt oder vom Grossen Rat beschlossen wird.
3. Das Stimmrecht der Frauen in der Gemeinde ist hernach durch Gesetz zu regeln. Jede Gemeinde könnte dadurch je nach Möglichkeit und Wunsch den Frauen das Stimm- und Wahlrecht später geben.
Ist die Verfassungsänderung von den **Männern angenommen,** muss die **Frauenbefragung** erfolgen, sonst ist nur das Gesetz geregelt, doch wir sind schon für diesen Schritt dankbar.
Es ist anzuerkennen, dass die Herren Grossräte ihre Voten sorgfältig vorbereitet haben und sich alle erdenkliche Mühe gaben, einen möglichen Weg zu finden.
Nur ein Grossrat hat sich öffentlich als Gegner gemeldet. Viele haben sich für das integrale Stimmrecht eingesetzt, doch nach der Abstimmung war ersichtlich, dass die Meinungen in dem Sinne gefasst waren, um den Weg des Möglichen und des kleinsten Widerstandes zu gehen.
Der Referent Grossrat **Dr. F. Knecht** ist überzeugt, dass die Vorlage der Regierung rascher zum Ziel führt. Die Erreichung des Zieles sei schliesslich das Wichtigste. G. H.

Redeschulungskurs

Leitung: Frau E. A. Grossmann, Vizepräsidentin der Zürcher Frauenzentrale. **Kursgestaltung:** Kurze theoretische Einführung, möglichst viele praktische Übungen. **Kursdaten:** 7 bis 8 mal am Freitagabend, von 20.00 bis ca. 22.30 Uhr oder Montagnachmittag von 14.00 bis ca. 16.30 Uhr. **Beginn:** Ende April/Anfang Mai. **Kurslokal:** Zürcher Frauenzentrale, Am Schanzengraben 29, 8002 Zürich. **Kursgeld:** Keines. Die Kosten werden durch die Stiftung für staatsbürgerliche Erziehung und Schulung und die Saffa-Kantonalkommission gedeckt. **Anmeldung:** bis spätestens Ende März 1969 an die Zürcher Frauenzentrale, Am Schanzengraben 29, 8002 Zürich.

TALON

— — — — — — — — — —

Bitte hier abtrennen

Ich melde mich für den Redeschulungskurs an:
Name und Adresse: (bitte genau ausfüllen, mit Strasse, Postleitzahl, Telefon-Nummer.)

_____

_____

_____

_____

Mitglied des Frauenvereins:

_____

Druck, Buchdruckerei AG Höngg